

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 15. Juli 1948.

1. Mitteilung des Senats vom 24. Juni 1948.

Gesetz über die Ernährungsverwaltung.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

2. Mitteilung des Senats vom 25. Mai 1948.

Gesetz über die Richterwahl.

Folgender Antrag zum Gesetz über die Richterwahl wurde beschlossen:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Dem Gesetz über die Richterwahl wird ein § 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

1. Personen, die der NSDAP oder einer deren Gliederungen angehört haben, können weder Mitglieder des Ausschusses gemäß § 1 sein, noch zum Kreis der hinzuzuziehenden Personen gemäß § 5 gehören und auch nicht gemäß § 6 vorgeschlagen werden.
2. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Personen, die am 1. Januar 1919 und später geboren sind, soweit sie nicht in die Gruppen 1 und 2 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 eingestuft und Personen, die in die Gruppe 5 des gleichen Gesetzes eingestuft sind.
3. Für Personen, die nicht der NSDAP oder deren Gliederungen angehört haben, aber in die Gruppen 1 bis 4 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 eingestuft sind, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1.

3. Mitteilung des Senats vom 4. Juni 1948.

Gesetz über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen an der Bremer Wertpapierbörse.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in 2. Lesung mit der nach Artikel 150 der Verfassung erforderlichen Mehrheit zu.

4. Mitteilung des Senats vom 28. Juni 1948.

Ausführungsverordnung zu Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes.

Die Bürgerschaft nimmt von der Verordnung Kenntnis.

5. Wahl von Mitgliedern in die Deputation für Justiz- und Gefängniswesen.

Es werden gewählt:

1. Herr Rechtsanwalt Staats Müller, Bremen, Am Wall 192
2. Herr Rechtsanwalt Wolfgang Müller, Bremen, Am Dobben 52 d
3. Herr Karl Stockhinger, Bremen, Kantstr. 103
4. Frau Frieda Paul, Bremen, Fedelhöfen 73
5. Herr Dr. Ahlers, Bremen, Slevogtstr. 56
6. Herr Adolf Stier tom Möhlen, Bremen, Richard-Dehmel-Str. 8
7. Herr Dr. Bernhard Noltenius, Bremen, Wachmannstr. 91
8. Herr Herbert Schneider, Bremerhaven, Timmermannallee 21
9. Herr Heinrich Funke, Br.-Gröpelingen, Blumenau 23.

6. Mitteilung des Senats vom 29. Juni 1948.

Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen.

Die Bürgerschaft nimmt von dem Gesetz Kenntnis.

Die Bürgerschaft beschließt zu dem Gesetz folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat zu prüfen, ob die in § 2 vorgesehene Karenzzeit von 12 Monaten auf 9 Monate festgesetzt werden kann.

7. Mitteilung des Senats vom 2. Juli 1948.

Gesetz zur Änderung des Hausratsgesetzes vom 25. Februar 1947 (Brem. Gesetzbl. Nr. 7, S. 17.)

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

8. Dringlichkeitsantrag Kröplin.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat unter Beharrung auf ihren Dringlichkeitsantrag vom 15. April 1948 um Erlass des nachfolgenden Gesetzes:

Zusatzgesetz

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947.

Artikel 1.

Für die Vertretung von Betroffenen im Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1947 bedürfen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände einer Zulassung durch den Senator für politische Befreiung.

Artikel 2.

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Senator für politische Befreiung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Bürgerschaft stimmt dem Zusatzgesetz in einer Lesung zu.

9. Interfraktioneller Dringlichkeitsantrag.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den seit dem 1. Juli 1948 von der Landeswirtschaftsverwaltung erhobenen Gebührenaufschlag für Vergaser-, Diesel- und Traktorenkraftstoff-Bezugsmarken in Höhe von 1/2 D-Pfennig pro Liter mit sofortiger Wirkung wieder aufzuheben.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

10. Interfraktioneller Dringlichkeitsantrag.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat zwecks Aufhebung des Verbotes der „Tribüne“ bei der Militärregierung vorstellig zu werden.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

11. Dringlichkeitsantrag Meyer-Buer.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Zugelassene Jugendorganisationen können Schulräume, gleich welcher Art, für Zwecke der Jugendarbeit gebührenfrei benutzen.

Die Reinigungsgebühren (Hausmeistergeld) für von Jugendorganisationen benutzte Schulräume sind vom Amt für Jugendpflege zu entrichten.

Der Antrag wird der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen überwiesen.

12. Dringlichkeitsantrag Meyer-Buer.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Um der noch schulpflichtigen Jugend die weitere Teilnahme an der Schulspeisung zu ermöglichen, werden die aus dem Transport der Schulspeisung entstehenden Fuhr- löhne vom öffentlichen Haushalt getragen.

Der Antrag wird der Deputation für die allgemein- bildenden Schulen überwiesen.

13. Bericht des Ausschusses zur Beratung eines Ausführungsgesetzes zum Artikel 47, Abs. 2. der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. (Bericht Nr. 7) 2. Lesung.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz zu Artikel 47 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, nach dem Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses (Bericht Nr. 7) in zweiter Lesung mit den folgenden Änderun- gen zu:

§ 2 Abs. 2 werden folgende Worte angefügt: „des Landes Bremen und seiner Gemeinden.“

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„In der Ausübung des Mitbestimmungsrechts wird der Betriebsrat durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen kann durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied des Betriebs- rats vertreten werden.“

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Mitbestimmungsrecht bei den Behörden und Ver- waltungen des bremischen Staates und der Stadt- gemeinden.

„Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei den Behörden des bremischen Staates und der Stadt- gemeinden unterliegt den unter Ziff. 1—3 genannten Bestimmungen:

1. Kommt in einer sozialen oder wirtschaftlichen Frage, die dem Mitbestimmungsrecht des Betriebs- rats unterliegt, eine Einigung zwischen dem den Geschäftsbereich führenden Senator und dem Be- tribsrat nicht zustande oder hat über eine solche Frage nach den bestehenden Bremer Gesetzen die Bürgerschaft oder eine von ihr eingesetzte Körper- schaft zu entscheiden, so ist die Stellungnahme des Betriebsrates durch den den Geschäftsbereich führenden Senator einzuholen und zusammen mit seiner eigenen der zuständigen Körperschaft zur Entscheidung vorzulegen.
2. Kann in einer personellen Frage zwischen dem den Geschäftsbereich führenden Senator und dem Be- tribsrat eine Einigung nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit der Senatskommission für das Personalwesen, die für derartige Fälle durch zwei von diesem zu bestimmenden Mitglieder des Haupt- betriebsrates ergänzt wird, zu unterbreiten. Die Senatskommission hat die Herbeiführung einer Einigung zu versuchen. Gelingt ihr eine solche nicht, so hat sie ihren Bericht dem Senat vorzu- legen, der dann endgültig entscheidet.
3. Kann in der Stadtgemeinde Bremerhaven in einer personellen Frage zwischen dem zuständigen Magistratsmitglied und dem Betriebsrat eine Ein- igung nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Beamten-, Angestellten- und Ar- beiterfragen zur Entscheidung vorzulegen.

Das im bisherigen § 6 geregelte Mitbestimmungsrecht in Tendenzbetrieben wird in einem neuen § 7 geregelt, der folgende Fassung erhält:

§ 7 Mitbestimmungsrecht in Tendenzbetrieben.

„Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in perso- nellen und wirtschaftlichen Fragen erstreckt sich nicht auf Betriebe, die politischen, konfessionellen oder ähnlichen Zwecken dienen, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.“

Bisheriger § 7 wird § 8. Die Ziffern der folgenden Para- graphen ändern sich entsprechend. Desgleichen sind in den Texten sämtlicher Bestimmungen des Gesetzes die Angaben der Paragraphen entsprechend zu ändern.

Im § 9 (bisher § 8) wird in der 6. Zeile zwischen den Worten „Höhe und Einziehung“ das Wort „und“ ge- strichen und hinter „Einziehung“ die Worte „und Ver- wendung“ hinzugesetzt, so daß der Satz jetzt heißt: „Soll im Betrieb das Recht der Festsetzung von Ord- nungsstrafen bestehen (§ 8 Ziff. 10), so muß die Ar- beitsordnung Bestimmungen über Art, Höhe, Ein- ziehung und Verwendung der Ordnungsstrafe ent- halten.“

§ 11 (bisher § 10) erhält folgenden Wortlaut:

„Einschränkungen und Ausnahmen.

Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in perso- nellen Fragen besteht hinsichtlich der Vorstandsmit- glieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie zur selbständigen Ein- stellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, nur aus den im § 12 Abs. 2 c genannten Gründen. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in perso- nellen Fragen ist ausgeschlossen für Wahlbeamte, politische Beamte, Richter und Staatsanwälte.“

Im § 12 (bisher § 11) werden im Absatz 2 c die Worte „einschließlich der im § 10 Abs. 1 genannten Aus- nahmen“ gestrichen.

In § 24 (bisher § 23), Abs. 1, werden hinter das Wort „Steuerbilanz“ die Worte „sowie Gewinn- und Ver- lustrechnung“ eingefügt. Ferner sind folgende Worte anzufügen: „Auf Wunsch des Betriebsrats hat der Bericht schriftlich zu erfolgen.“

§ 28 (bisher § 27), Abs. 3, wird der Satz „bis zur Errich- tung der Wirtschaftskammer wird der Vorsitzende des Schiedsausschusses von der Deputation für die Wirt- schaft bestellt“, eingefügt.

§ 32 (bisher § 31), Abs. 2, wird folgender Satz angefügt: „Die Entscheidung über die Enteignung des Betriebes trifft die Bürgerschaft.“

In der Schlußabstimmung wurde das so abgeänderte Ge- setz bei Anwesenheit von 52 Mitgliedern mit 51 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung in 2. Lesung angenommen.

Vor Eintritt in die Beratung des Gesetzentwurfes wurden von der Bürgerschaft mit den Stimmen der SPD und KPD die folgenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bürgerschaft ist entgegen dem Beschluß des Ver- fassungs- und Geschäftsordnungsausschusses nicht der Auffassung, daß verschiedene Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 47 Abs. 2 der Verfassung, vom Reichsrecht abweichen.
2. Die Bürgerschaft schließt sich der Auffassung des Ver- fassungs- und Geschäftsordnungsausschusses an, daß der Artikel 150 der Verfassung im vorliegenden Falle nicht anzuwenden ist.

14. Antrag 49.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, beim Länderrat zu erwirken, daß in Erinnerung an die Opfer des Naziregimes alljährlich auf überzonaler Ebene ein Gedenktag durch- zuführen ist.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

15. Antrag 50.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird gebeten, zur Hebung der sozialen Lage der Hafenarbeiter, insbesondere der unständig Beschäf- tigten, durch Änderung der Verordnung über Kurzarbeiter- unterstützung vom 17. Oktober 1947 oder Wiedereinführung der Verordnung über Arbeitslosenunterstützung vom Jahre 1930 bzw. 1932, schnellstens einen Entwurf auszuarbeiten und der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Antrag wird der Deputation für Arbeit überwiesen.

16. Änderungen in den Deputationen.

1. Aus der Deputation für das Wohlfahrtswesen scheidet aus Frau Käte Popall,
es wird gewählt Frau Maria Krüger, Bremen, Altmannstraße 10.
2. Aus der Deputation für Ernährung und Landwirtschaft scheidet aus Herr Heinrich Dietrich,
es wird gewählt Herr August Beyer, Bremen, verlängerte Salzburger Str. 5.
3. Aus der Deputation für Häfen und Schifffahrt scheidet aus Herr Erwin Schmidt,
es wird gewählt Herr Hans Blume, Bremen, Am Wall 164.

4. Aus der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen scheidet aus Herr Walter Ballof,
es tritt ein Frau von Seggern, Bremerhaven, Kaiserstraße 88, II.
5. Aus der Deputation für das Gesundheitswesen scheidet aus Frau von Seggern,
es tritt ein Frau Dorothea Rahn, Bremerhaven, Goebenstraße 31.
6. Aus der Finanzdeputation scheidet aus Herr Walter Ballof,
es tritt ein Herr Arthur Seidel, Bremerhaven, Oldenburger Str. 5.